

8. Elternrundschriften

14.12.2020

Sehr geehrte Eltern,

die Schulen werden auf Anordnung der Bayr. Staatsregierung ab Mittwoch, den 16.12.2020 bis zunächst Sonntag, den 10.01.2021 geschlossen. Damit sollen die Kontakte deutlich reduziert werden. Der letzte Unterrichtstag in Präsenz vor den Weihnachtsferien 2020 ist also Dienstag, der 15. Dezember. An diesem Tag findet regulärer Unterricht statt. Dieser endet nach Stundenplan der jeweiligen Klasse. Von Mittwoch, den 16.12.2020 bis Freitag, den 18.12.2020 findet für alle Kinder Distanzunterricht statt, d.h. die Kinder erhalten einen Arbeitsplan und die Lehrkraft nimmt einmal persönlich Kontakt über Telefon, Mail oder ein Web –Meeting zu den Kindern auf. Ab Montag, den 21.12.2020 sind vorgezogene Weihnachtsferien.

Zusätzlich wird für die Tage 16.12. bis 18.12.20 ein Notbetreuungsangebot (kein Unterricht!) eingerichtet, soweit das Infektionsgeschehen seitens des Gesundheitsamtes dies zulässt:

Mittwoch, 16.12.2020 regulär nach Stundenplan (Ganztagesklasse endet um 13.00 Uhr)
Donnerstag, 17.12.2020 regulär nach Stundenplan (Ganztagesklasse endet um 13.00 Uhr)
Es gibt an beiden Tagen kein Mittagessen.
Freitag, 18.12.2020 regulär nach Stundenplan

Ob Hort- bzw. Mittagsbetreuung angeboten werden können, steht derzeit leider noch nicht fest. Wenden Sie sich bei Bedarf bitte direkt an den jeweiligen Träger.

Schulbusverkehr und Taxi-Fahrten finden nicht statt. Die Eltern sind für den Schülertransport (Notbetreuung) zur Schule und nach Hause eigenverantwortlich. Die öffentlichen Linien sind in Betrieb.

Notbetreuungsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, die ihrer **Tätigkeit in Präsenz** nachkommen müssen (nicht im Home Office sind), **und** für die folgendes zutrifft:

A

Erziehungsberechtigte, die ihren Jahresurlaub bereits aufgebraucht haben bzw. an diesen Tag von ihrem Arbeitgeber nicht freigestellt werden können und keinen bezahlten Urlaub erhalten. Die Schule benötigt zur Nutzung des Angebots eine Bescheinigung des Arbeitgebers für beide Elternteile.
(Ausgenommen Alleinerziehende, diese benötigen selbstverständlich nur eine Bescheinigung)

B

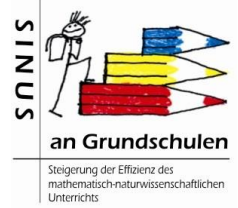
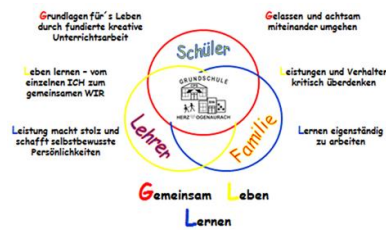
Erziehungsberechtigte, die als Selbstständige oder Freiberufler einen sonstigen dringenden Betreuungsbedarf glaubhaft in schriftlicher Form darlegen können.

C

Erziehungsberechtigte, die BEIDE in einem Beruf der kritischen Infrastruktur tätig sind. Dies gilt ebenso für Alleinerziehende, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind.
(laut nachfolgender Auflistung)

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die:

- der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst einschließlich Luftrettung)



- der Pflege (z.B. Altenpflege, Behindertenhilfe, Frauenunterstützungssystem)
- der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Notbetreuung in Kitas)
- der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung)
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf)
- der Versorgung mit Drogerieprodukten
- des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen)
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation)
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltungsdiensten
- die Schulen (Notbetreuung und Unterricht) sowie
- Kranken- und Pflegeversicherungen (Beschäftigte anderer Versicherungen, deren Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Bereiche notwendig sind, gehören ebenfalls zum Bereich der kritischen Infrastruktur)

Bitte bedenken Sie: Je mehr Kinder die Notbetreuung besuchen, desto mehr Kontakte haben sie. Nehmen Sie das Angebot daher nur in Anspruch, wenn Sie Ihr Kind an diesen drei Tagen nicht selbst betreuen können.

Letzte Abgabefrist der Meldezettel zur Notbetreuung Mi bis Fr: Mittwoch, der 16. Dezember 2020

Kinder ohne schriftliche Anmeldung können nicht betreut werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Susanne Schmid
Rektorin

gez. Stefanie Wimmer
1. Konrektorin

gez. Heike Hausecker
2. Konrektorin

Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall

Ich/wir gehöre/n zu folgender Gruppe:

A: Jahresurlaub aufgebraucht/ keine Freistellung möglich
B: Selbstständig/ Freiberufler mit dringendem Betreuungsbedarf
C: kritische Infrastruktur

VATER:

Berufsbezeichnung	
Dienstbehörde, Arbeitgeber	
Kontakt zum direkten Vorgesetzten	

MUTTER:

Berufsbezeichnung	
Dienstbehörde, Arbeitgeber	
Kontakt zum direkten Vorgesetzten	

**Benötigt wird: Bestätigung des Dienstherrn/Arbeitgebers
 (Bitte als Anlage beifügen!)**

zum Kind:

.....
 Name d. Kindes, Klasse

- Das angegebene Kind kann nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden.
- Das angegebene Kind kann nicht durch eine andere Person betreut werden, da ich alleinerziehend bin.
- Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome auf.
- Das angegebene Kind steht und stand nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.
- Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.)

Ich/Wir habe/n Betreuungsbedarf wie folgt (Stundenplan-Ende beachten!):

<input type="checkbox"/>	Mittwoch 16.12.2020 von 8.00 Uhr bis _____
<input type="checkbox"/>	Donnerstag 17.12.2020 von 8.00 Uhr bis _____
<input type="checkbox"/>	Freitag 18.12.2020 von 8.00 Uhr bis _____

 Ort, Datum, Unterschrift